OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653550/8/MS

Datum:
Linz, 27. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Juni 2025, GZ: BHVBVerk-2025-24194/8-lid, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Juni 2025, GZ: BHVBVerk-2025-24194/8-lid, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Juni 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufheben und in eventu die Anordnung der Maßnahme aufheben und die Dauer der Entziehung iSd § 25 Abs. 3 auf ein Mindestmaß herabsetzen, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen und eine mündliche Verhandlung durchführen.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. September 2025.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 11. Oktober 2024, GZ: 37 Hv 78/24m, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach §§ 12 dritter Fall StGB, 28a Abs. 1 zweiter und dritter Fall, Abs. 4 Z. 3 SMG, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG sowie wegen des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 Z. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt.

Entsprechend dieses Urteils hat der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 19. September 2022 bis 22. Jänner 2024
1. zur Ein- und Ausfuhr von Suchtgift in einer das 25-Fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, nämlich insgesamt ca. 800 bis 1.050 Gramm Amphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 65,6 %, 20 Gramm MDMA (mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 28,33 %), 220 Gramm Heroin (mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 12,15 %), 220 Gramm Kokain (Cocain mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 78,88 %, 100 Stück Ecstasytabletten (mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 28,33 % MDMA) und 150 Gramm Cannabiskraut (mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 12,63 % THCA und 0,96 % Delta-9-THC), beigetragen, indem er das vom Erstangeklagten via Nachrichtendienst TELEGRAM bei dem in Deutschland oder Belgien ansässigen VENDOR „E" teils auf seinen Namen bestellte Suchtgift im Postweg von Deutschland nach Österreich an seine eigene Wohnadresse in C-Straße, liefern ließ;
2. vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen, indem er dem Erstangeklagten in zumindest zehn Angriffen, zumindest zehn der beschriebenen, Amphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 65,6 % (Untersuchungsbericht ON 18), MDMA (mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 28,33 %), Heroin (mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 12,15 %), Kokain (Cocain mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 78,88 %, Ecstasytabletten (mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 28,33 % MDMA) und Cannabiskraut (mit einem anzunehmenden Reinheitsgehalt laut RZ 2024, 36 von 12,63 % THCA und 0,96 % Delta-9-THC) beinhaltenden Suchtgiftpakete unmittelbar aushändigte oder an einem bestimmten Ort hinterlegte;
3. Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder einer mit Strafe bedrohten Handlung nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz herrühren, nämlich einem aus dem unter „Faktum A. I. 2." (Urteil ON 59) naher beschriebenen Suchtgifthandel des Erstangeklagten herrührenden Geldbetrag mit dem Vorsatz, dessen illegalen Ursprung zu verschleiern und eine andere Person, die an einer solchen kriminellen Tätigkeit beteiligt ist, nämlich den Erstangeklagten, zu unterstützen, damit dieser den Rechtsfolgen seiner Tat entgeht, umgewandelt und einem anderen übertragen, indem er EUR 1.300,00 bar vom Erstangeklagten übernahm und auf das belgische Bankkonto des VENDORs „E" überwies.

Mildernd wurde das zumindest teilweise Geständnis, den bisher ordentlichen Lebenswandel sowie die untergeordnete Tatbeteiligung und als erschwerend das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und der lange Tatzeitraum gewertet.

Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 4. Februar 2025, GZ: 8 Bs 5/25d wurde der Berufung des Beschwerdeführers teilweise Folge gegeben und das angefochtene Urteil in seinem Strafausspruch dahingehend abgeändert, dass die verhängte Freiheitsstrafe auf zwei Jahre herabgesetzt wird, wovon gemäß § 43a Abs. 3 StGB ein Teil von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wird.

Die vom Erstgericht vorgenommene Strafbemessung wurde wie folgt ergänzt:
„Der Strafzumessungskatalog ist insofern zu ergänzen, dass laut Urteil des Erstgerichts Suchtgift von 27,3 Gramm netto Amphetamin, etwa 20 Gramm MDMA, 8,3 Gramm netto Cannabiskraut und zumindest 1,16 Gramm netto Kokain/Heroin-Gemisch sichergestellt wurde. Da dieses Suchtgift nicht nur den Gegenstand des Schuldspruchs des Erstangeklagten, sondern auch des berufungswerbenden Zweitangeklagten bildet, war dieser Umstand zu Gunsten des Zweitangeklagten im Sinne des § 34 Abs 1 Z 13 StGB mildernd zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0088797).
Zu Gunsten des Zweitangeklagten ist auch der Umstand zu werten, dass er (lediglich) seine Wohnadresse für die Suchtgiftbestellungen des Erstangeklagten zur Verfügung stellte und es duldete, dass sich der Erstangeklagte die von ihm getätigten Suchtgiftbestellungen im Postweg aus dem Ausland an diese Wohnadresse liefern ließ (ON 59 AS 9). Der Handlungsunwert ist somit insgesamt als gering einzuschätzen.
Der bisher unbescholtene Zweitangeklagte erweckte vor dem Erstgericht nicht den Eindruck, in doloser Absicht gehandelt zu haben. Vielmehr wurde er offenbar vom Erstangeklagten gezielt als Mittelsmann instrumentalisiert bzw. geradezu ausgenutzt, um in dem vom Erstangeklagten betriebenen und in diesem Sinne auch von Anfang an intendierten Suchtgifthandel - zugunsten des Erstangeklagten - eingesetzt zu werden (Urteil ON 59 AS 12). Zumal die Handlungen des Zweitangeklagten keine hohe kriminelle Energie aufwiesen, war der Gesinnungsunwert fallkonkret als gering einzustufen.
Die Überschreitung der Qualifikationsgrenze des § 28a Abs 4 Z 3 SMG (bloß) um fast das Dreifache stellt keinen eigenständigen Erschwerungsgrund dar (RIS-Justiz RS0088028 [T2]), fällt jedoch unter dem Aspekt des Erfolgsunwertes als schuldaggravierend zum Nachteil des Angeklagten ins Gewicht (§ 32 Abs 3 StGB; OLG Linz 9 Bs 9/24y; OLG Linz 7 Bs 88/24a). Dass der Zweitangeklagte hierbei keinen persönlichen Vorteil gezogen hat, spielt keine Rolle. Durch sein Handeln hat er nämlich zur Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer Vielzahl an Personen mitgewirkt."

Beim Beschwerdeführer liegt kein Verdacht auf Eigenkonsum vor.

Der Beschwerdeführer war weder in Haft noch wurde er in Untersuchungshaft genommen.

Mit 12. Juni 2025 wurde dem Beschwerdeführer ein elektronisch überwachter Hausarrest gewährt.

Hinweise auf neuerliche Delinquenzen haben sich nicht ergeben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die vom Beschwerdeführer begangenen Taten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes Wels, in der Fassung des Oberlandesgerichtes Linz, für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Wels wegen diverser Drogendelikte rechtskräftig verurteilt.

Die Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Andere vom Beschwerdeführer begangene Delikte sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.
Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.
Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an die Urteile des Landesgerichtes Wels ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Beschwerdeführer verurteilt wurde, und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.

Gegenständlich hat der Beschwerdeführer die Suchtmittel nicht durch persönliches Handeln an Dritte weitergegeben. Er hat auf Ersuchen einer weiteren Person seine Adresse zur Verfügung gestellt und hat er die zu ihm gelieferten Pakete dann entweder einer weiteren Person ausgehändigt oder sie bei Dritten abgeliefert. Dem Beschwerdeführer wurde durch das Oberlandesgericht Linz attestiert, dass er von einer weiteren Person regelrecht instrumentalisiert wurde. Aus diesem Grund wurde auch der unbedingte Teil der verhängten Haftstrafe von ursprünglich zwei

Jahren auf acht Monate herabgesetzt und der Rest der Haftstrafe zur Bewährung unter Festlegung einer Probezeit verhängt. Der unbedingte Teil der Haftstrafe wurde in Form des elektronisch überwachten Hausarrests vollzogen. Über den Beschwerdeführer war weder eine Untersuchungshaft verhängt worden noch war er in einer Justizanstalt inhaftiert.
Der Beschwerdeführer ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035).

Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs. 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119, 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.).

Auch dem Umstand, dass eine Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wird (§ 43 StGB), kommt für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit keine entscheidende Bedeutung zu, sondern es kommt wesentlich auf die in Abs. 4 genannten Wertungskriterien an. Einzelne im Rahmen der bedingten Strafnachsicht vom Gericht berücksichtigte Umstände können allerdings bei der Wertung von Bedeutung sein. VwGH 26. Februar 2001, 2001/11/0379 ZVR 2003/102; 21. November 2006, 2005/11/0168.
Eine vom Strafgericht ausgesprochene bedingte Strafnachsicht führt zwar noch nicht zwingend dazu, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen ist, da sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zwar nicht mit jenen zur Gänze decken, die für das Gericht bei der Entscheidung betreffend bedingte Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB von Bedeutung sind. Nach dieser Gesetzesstelle sind jedoch die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen und ob es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln kann, die für die im Abs. 4 genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (VwGH 6. Juli 2004, 2002/11/0163; 18. Dezember 2007, 2007/11/0194 ZVR 2008/162).

Die Entscheidung des Strafgerichts, den Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests gemäß § 156c Abs. 1 StGB zu bewilligen, ist, nicht zuletzt dann, wenn es im Anschluss an diesen Hausarrest zu einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft kommt, für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose nach Abs. 4 zwar nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ist aber immerhin ein Indiz dafür, dass der Betroffene, wie die Kriterien des § 156c StGB zeigen, bereits Anzeichen für eine Reintegration aufweist (VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0007 vom 21. November 2006, 2005/11/0168).

Wie oben dargelegt wurde der unbedingte Teil der Haftstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests vollzogen.

Die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde verkehrsunzuverlässig gewesen ist und im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes für noch mindestens drei Monate weiterhin verkehrsunzuverlässig ist, ist anhand der in § 7 Abs. 4 normierten Wertungskriterien vorzunehmen, nämlich die Verwerflichkeit der Taten, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit. In diesem Zusammenhang dürfen die Gründe die zur bedingten Strafnachsicht geführt haben nicht außer Acht gelassen werden, diese decken sich zwar nicht gänzlich mit den Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 FSG, weisen aber eine hohe Übereinstimmung auf. Ebenso zu beachten ist, dass der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests vollzogen wird, was jedenfalls als Indiz dahingehend zu werten ist, dass bereits zumindest Anzeichen für die Reintegration des Beschwerdeführers vorliegen.
Wie das Oberlandesgericht Linz festgehalten hat, stellte der Beschwerdeführer seine Wohnadresse für Suchtgiftbestellungen einer weiteren Person zur Verfügung und duldete es, dass sich diese weitere Person die von dieser getätigten Suchtgiftbestellungen im Postweg aus dem Ausland an die Wohnadresse des Beschwerdeführers liefern ließ und somit der Handlungsunwert insgesamt als gering einzuschätzen ist. Der Beschwerdeführer wurde gezielt als Mittelsmann instrumentalisiert bzw. geradezu ausgenutzt, um in dem von einer weiteren Person betriebenen und in diesem Sinne auch von Anfang an intendierten Suchtgifthandel eingesetzt zu werden. Den Handlungen des Beschwerdeführers ist kein hoher Handlungsunwert anzulasten, zumal er nicht persönlich Suchtmittel an Dritte weitergegeben hat, sondern seine Wohnadresse zur Verfügung gestellt hat. Der Beschwerdeführer war bis zu seiner Verurteilung unbescholten.
Der Beschwerdeführer hat sich seit der letzten Tat im Jänner 2024 wohl verhalten, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass gegen den Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren anhängig gewesen ist, welches rechtskräftig im Februar 2025 entschieden wurde. Außer Acht gelassen werden darf jedoch auch nicht, dass sich der Beschwerdeführer während des laufenden Gerichtsverfahrens auf freien Fuß befunden hat und ihm der Vollzug der Freiheitsstrafe zur Gänze in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zugestanden wurde.
Unter Berücksichtigung dieser Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer jedenfalls eine noch zumindest drei Monate andauernde Verkehrsunzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt, sodass im Ergebnis der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß